

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2017**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 24. November 2016 einen Beschluss zur Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie) gefasst und im Abschnitt C einen neuen Unterabschnitt V. „Screening auf kritische angeborene Herzfehler mittels Pulsoxymetrie bei Neugeborenen“ aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss den EBM entsprechend der dort beschriebenen Änderung angepasst.

#### **3. Regelungsinhalt**

Zur Abbildung des Pulsoxymetrie-Screenings werden zwei neue Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01702 und 01703 in den Abschnitt 1.7.1 aufgenommen, mit denen die Möglichkeit eröffnet wird, bis zur U2 (Toleranzgrenze der U2 bis zum vollendeten 14. Lebenstag) die Beratung und das Pulsoxymetrie-Screening durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Pulsoxymetrie-Screening im Untersuchungsheft für Kinder noch nicht dokumentiert wurde.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2017 in Kraft.